



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Betreff	Gesetzentwurf
Zi	56. GE 9/90
Datum:	21. DEZ. 1990
Verteilt:	2.12.90 Gäp

J. Bauer

Ihre Zeichen
10.004/78-I 3/90

Unsere Zeichen
WR/Dr.Cm/Bi/4211

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2379

Datum
23.11.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktions- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsengesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG);

N A C H T R A G

Der Österreichische Arbeiterkammertag regt in Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 30.10.1990 an, die Gesellschafterliste der GmbH gemäß dem jeweils letzten Stand in das Hauptbuch aufzunehmen.

An die Stelle der derzeitigen "Jännerliste" (§ 26 Abs. 3 GmbHG) sollte eine laufende Aktualisierung der Gesellschafterliste bei jeder Änderung treten. Der Österreichische Arbeiterkammertag schlägt folgende Neuformulierung des § 21 Abs. 1 GmbHG vor:

"(1) Die Geschäftsführer haben jeweils unverzüglich eine dem letzten Stand entsprechende Liste mit den in § 9 Abs. 2 Z. 2 genannten Angaben zum Handelsregister einzureichen, sobald der Gesellschaft der Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung des Namens, der Anschrift, einer Stammeinlage oder der

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Sitzung

geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters nachgewiesen wird. Die Liste ist von allen Geschäftsführern beglaubigt zu unterzeichnen".

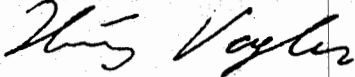
Weiters wird die Neuformulierung des § 9 Abs. 2 Z. 2 GmbHG vorgeschlagen:

"2. Eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie den Betrag der übernommenen Stammeinlage und der darauf geleisteten Einzahlungen enthält".

Ebenfalls soll eine Liste der Aktionäre, die eine mindestens 25 %-ige Beteiligung an einer Aktiengesellschaft halten, sowie eine Liste der Genossenschafter, die mindestens einen 25 %-igen Genossenschaftsanteil besitzen, in das Hauptbuch aufgenommen werden. Der Inhalt der Gesellschafterliste, qualifizierte Minderheits- und Mehrheitsaktionäre und Genossenschafter sollen abgespeichert werden. Die Meldepflicht für die Organe der AG bzw. der GenossenschaftsbH sollen im Aktien- bzw. Genossenschaftsgesetz verankert werden.

Nicht sinnvoll erscheint die Erfassung der Kleinaktionäre bzw. Kleingenossenschafter im ADV-Handelsregister im Hinblick auf ihre typischerweise große Zahl und ihre im Verhältnis zum Gesamtkapital geringe Einlage.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

